

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
 Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

WIEN, I.,
 Weihburggasse 10 - 12
 Postfach 213
 1011 WIEN

Unser Zeichen: Mag.D/Ma/1487/93 Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Wien, am 1. 4. 1993

Betrifft: **Luftfahrtgesetz; Novellierungsvorschlag
 Luftfahrthindernisse - Stellungnahme der
 Österreichischen Ärztekammer**

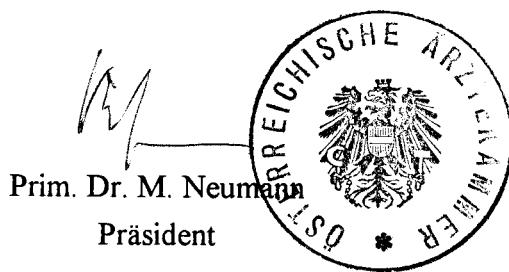
Sehr geehrte Damen und Herren !

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	18 -GE/19-PS
Datum: 2. APR. 1993	
Verteilt 2.4.93 Ba	

Dr Klausgruber

In der Beilage erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem das Luftfahrtgesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr geändert werden, sowie zum weiteren Novellierungsvorschlag, Luftfahrthindernisse, mit der Bitte um Kenntnisnahme, zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



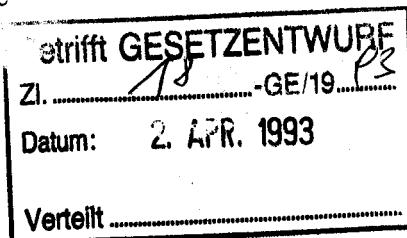
Beilage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
 Bundesministerium für öffentliche
 Wirtschaft und Verkehr
 Radetzkystraße 2
1031 Wien



WIEN, I.,
 Weihburggasse 10 - 12
 Postfach 213
 1011 WIEN

Dr Klausopitz

Unser Zeichen: Mag.D/Ma/1487/93 Ihr Schreiben vom: 15.3.93 Ihr Zeichen: Zl.5810/14.7/93 Wien, am 1. 4. 1993

Betrifft: **Luftfahrtgesetz; Novellierungsvorschlag
 Luftfahrthindernisse - Stellungnahme der
 Österreichischen Ärztekammer**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Österreichische Ärztekammer begrüßt insbesondere den Novellierungsvorschlag im Bereich der Luftfahrthindernisse und erhebt keinen Einwand gegen den vorliegenden Entwurf.

Gerade im Lichte der jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit Einsätzen von Notarzthubschraubern bei Rettungsflügen ist die akute Gefährdung durch Luftfahrthindernisse offenkundig geworden.

Den Begriff "Luftfahrthindernisse" neu zu definieren und zu erweitern ist im Sinne der Ausschaltung von Risikofaktoren, wie sie Seil- und Drahtverspannungen für Rettungsflüge in geringer Höhe über Grund darstellen, unbedingt erforderlich.

Die Vereinheitlichung der Erfassung von Luftfahrthindernissen im Wege eines Meldeverfahrens mit der Konsequenz einer Kennzeichnungspflicht und die Dokumentation der Luftfahrthindernisse, stellt eine notwendige Voraussetzung für die Information an die Teilnehmer am Luftverkehr dar und ist bei effizienter Umsetzung geeignet, das Unfallrisiko im Luftverkehr zu minimieren.

Zu § 91 c regt die Österreichische Ärztekammer an, daß - nicht wie im Entwurf vorgesehen - ein vollständiges Verzeichnis der Luftfahrthindernisse gegen Kostenbeitrag den Teilnehmern am Luftverkehr auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, sondern den Trägern der Rettungsflugsysteme aufgrund des öffentlichen Interesses am Betrieb der Systeme, das Verzeichnis kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Mit der Bitte um Berücksichtigung obiger Ausführungen verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung



P.S. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.